

Herausgabe von Haftkautionen

Allgemeines:

Eine Herausgabeanordnung kann von der Hinterlegungsstelle nur erlassen werden, wenn hierfür die hinterlegungsrechtlichen Voraussetzungen nach Art. 18 ff BayHintG vorliegen. Dies bedeutet neben dem Auszahlungsantrag insbesondere, dass der Antragsteller seine Empfangsberechtigung nach Art. 20 Absatz 1 BayHintG nachzuweisen hat.

Für die Hinterlegungsstelle ist es nicht relevant, wer das hinterlegte Geld tatsächlich zur Verfügung gestellt hat. D.h. als Hinterleger am Verfahren beteiligt ist der Beschuldigte des Strafverfahrens, der gemäß des Außervollzugsetzungsbeschlusses des Strafgerichts die Sicherheit zu leisten hatte.

Im Auszahlungsantrag kann allerdings eine dritte Person, die nicht am Verfahren beteiligt ist, als tatsächlicher Zahlungsempfänger benannt werden. Hierbei sind neben der Bankverbindung der vollständige Name und die Anschrift der Person anzugeben.

Sie/Ihr Mandat ist Hinterleger der betreffenden Haftkaution:

Es stehen folgende Alternativmöglichkeiten zur Verfügung, um die Empfangsberechtigung des Hinterlegers für den hinterlegten Betrag nachzuweisen und die Auszahlung des hinterlegten Betrages zu erwirken:

1. Alternative:

Vorlage eines feststellenden Beschlusses des Strafgerichts über das Freiwerden der Sicherheit gemäß § 123 StPO in Ausfertigung. Dieser muss sich inhaltlich auf das Hinterlegungsverfahren beziehen (Angabe des Aktenzeichens des Hinterlegungsverfahrens, sowie Höhe des Betrages).

Hinweise:

Der sog. Freigabebeschluss nach § 123 StPO wird in der Regel nicht automatisch vom Strafgericht erlassen, sondern muss gesondert beantragt werden.

Der Beschluss über die Aufhebung des Haftbefehls, sowie des Außervollzugsetzungsbeschlusses ist als Nachweis der Empfangsberechtigung nicht ausreichend.

2. Alternative:

Die Empfangsberechtigung könnte gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayHintG durch eine Auszahlungsbewilligung der Gegenseite nachgewiesen werden. Die Gegenseite ist bei diesen Verfahren das jeweilige Bundesland, vertreten durch die zuständige Staatsanwaltschaft. Die Auszahlungsbewilligung müsste sich ausdrücklich auf dieses Hinterlegungsverfahren beziehen und hinsichtlich des Umfangs (konkreter Betrag in EUR) sowie des Begünstigten genau bestimmt sein. Nach Nr. 20.1 Satz 1 BayHiVV ist diese im **Original** (kein Fax, kein Scan, kein bea) vorzulegen.